



Basisprospekt vom 18. Mai 2015
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

A. Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Twin Win-Zertifikate

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|------------------|
| <u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u> | <u>6</u> |
| ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE..... | 6 |
| ABSCHNITT B – EMITTENT | 7 |
| ABSCHNITT C – WERTPAPIERE..... | 10 |
| ABSCHNITT D – RISIKEN | 23 |
| ABSCHNITT E – ANGEBOT | 29 |
| | |
| <u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u> | <u>32</u> |
| | |
| 1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN | 32 |
| 2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN | 34 |
| 2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS | 34 |
| 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN | 35 |
| 2.3. WÄHRUNGSRISIKEN..... | 52 |
| 2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN | 53 |
| 2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN | 54 |
| 2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN..... | 57 |
| 2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO | 58 |
| 2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN | 58 |
| 2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN..... | 58 |
| 2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT..... | 58 |
| 2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN | 59 |
| 2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG | 59 |
| 2.13. VOLATILITÄTSRISIKO | 59 |
| 2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN..... | 59 |
| 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN | 60 |
| 3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT | 61 |
| 3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) | 61 |
| 3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN | 62 |
| 3.4. INFORMATIONSRISIKO | 63 |
| | |
| <u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u> | <u>64</u> |
| | |
| 1. FORM DES DOKUMENTS..... | 64 |
| 2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE | 64 |
| 3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG | 65 |
| 4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN | 65 |
| | |
| <u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u> | <u>67</u> |
| | |
| 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN | 67 |
| 1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS | 67 |
| 1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN | 67 |
| 1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG..... | 67 |

2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 67

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 69

1. HAFTENDE PERSONEN 69

2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 69

3. ZENTRALE ANGABEN 69

3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 69

3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 69

4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN 70

4.1. ANGABEN ZU DEN BONUS-WERTPAPIEREN UND TWIN WIN-ZERTIFIKATEN 70

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate 70

4.1.2. Einfluss des Basiswerts 70

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 76

4.1.4. Form der Wertpapiere 76

4.1.5. Währung der Wertpapieremission 76

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 76

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 76

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 76

4.1.9. Emissionstermin 77

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere 77

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 77

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 77

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungstermin, Berechnungsweise 77

4.1.14. Besteuerung 91

4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 97

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 97

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 97

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 103

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen 103

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 104

5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 104

5.1.1. Emissionsbedingungen 104

A. Emissionsbedingungen für die Bonus-Wertpapiere 104

B. Emissionsbedingungen für die Twin Win-Zertifikate 161

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 186

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 196

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 196

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 196

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 196

| | |
|--|------------|
| 5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse..... | 196 |
| 5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN..... | 196 |
| 5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden..... | 196 |
| 5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit | 197 |
| 5.3. PREISFESTSETZUNG | 197 |
| 5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) | 197 |
| 5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe | 197 |
| 5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden..... | 198 |
| 5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) | 198 |
| 5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots..... | 198 |
| 5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen | 198 |
| 5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren | 198 |
| 5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird..... | 198 |
| 5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle | 198 |
| 6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN | 198 |
| 6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL | 198 |
| 6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND | 199 |
| 6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL..... | 199 |
| 7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 199 |
| 7.1. BERATER..... | 199 |
| 7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN | 199 |
| 7.3. SACHVERSTÄNDIGE | 199 |
| 7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER | 199 |
| 7.5. BEKANNTMACHUNGEN..... | 200 |
| 8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS..... | 200 |
| 8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON..... | 200 |
| 8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS | 200 |
| 8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird | 201 |
| 8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann | 201 |
| 8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen | 201 |
| 8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind | 201 |
| 8.1.6. Hinweis für die Anleger | 201 |
| 8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN | 202 |
| 8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen | 202 |
| 8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind..... | 202 |

| | |
|--|------------|
| 8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN | 202 |
| 8.2B.1. Hinweis für Anleger | 202 |
| UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)..... | U.1 |

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

| | |
|-------------------|---|
| <p>A.1</p> | <p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 (der "Basisprospekt") verstanden werden. ● Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "Registrierungsformular") stützen. ● Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. ● Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. |
| <p>A.2</p> | <p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p><i>[Individuelle Zustimmung:</i> ● Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: <i>[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ■■■].</i>[ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ■■■.]</p> <p><i>[Generelle Zustimmung:</i> ● Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären <i>[Angebot in Deutschland:</i> im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG] [bzw.] <i>[Angebot in Österreich:</i> gemäß § 3 Absatz 3 KMG] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p><i>[Angebot in Österreich:</i> Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: Jeder Finanzintermediär, der von der Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ■■■]. ● Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Beding[en] gebunden: [Beding[un]g(en) einfügen: ■■■].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.] ● Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen. |
|--|---|

Abschnitt B – Emittent

| | |
|-------------|--|
| B.1 | <p>Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten</p> <p>Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.</p> |
| B.2 | <p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</p> <p>Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> |
| B.4b | <p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</p> <p>Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.</p> |
| B.5 | <p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.</p> |

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen | | | | |
| | Entfällt. Der Emittent legt in diesem Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor. | | | | |
| B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | | | | |
| | Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor. | | | | |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten | | | | |
| | | 31.12.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft) | 31.12.2014 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, geprüft) | 31.03.2014 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft) | 31.03.2015 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt- Konzern, ungeprüft) |
| | Grundkapital (in Millionen EUR) | 75,4 | 91,4 | 75,4 | 91,4 |
| | Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück) | 28,1 | 34,1 | 28,1 | 34,1 |
| | Summe der Aktiva (in Millionen EUR) | 19.809,7 | 22.177,8 | 20.917,2 | 26.258,7 |
| | Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR) | 18.356,0 ¹⁾ | 20.261,4 ¹⁾ | 19.421,0 ¹⁾ | 24.271,8 ¹⁾ |
| | Eigenkapital (in Millionen EUR) | 1.453,7 | 1.916,4 | 1.496,2 | 1.986,9 |
| | Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) | 11,7 % | 10,4 % | 9,9% | 10,0 % |
| | Operative Erträge (in Millionen EUR) | 703,0 | 686,7 | 174,3 ²⁾ | 187,5 |
| | Risikovorsorge (in Millionen EUR) | 10,9 | 4,0 | -0,8 ²⁾ | 0,0 |
| | Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR) | 486,2 | 494,0 | 126,6 ²⁾ | 135,3 |
| | Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR) | 219,1 | 213,6 | 57,0 ²⁾ | 60,6 |
| | ¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)" | | | | |
| | ²⁾ Quelle: Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns vom 31. März 2015 | | | | |
| | Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses | | | | |
| | Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2014, nach Ansicht des Emittenten keine aktuellen wichtigen Trends gegeben, die die Geschäftstätigkeit des Emittenten in diesem Zeitraum beeinflusst haben. | | | | |
| | Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind | | | | |
| | Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. März 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. | | | | |
| B.13 | Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die | | | | |

| | |
|-------------|--|
| | <p>für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p> <p>Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.</p> |
| B.14 | <p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p> <p>Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p> |
| B.15 | <p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA.</p> |

| | |
|-------------|---|
| | <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p> |
| B.16 | <p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.</p> |

Abschnitt C – Wertpapiere

| | |
|------------|--|
| C.1 | <p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> <p>Art/Form der Wertpapiere:</p> |
|------------|--|

| | |
|-------------|---|
| | <p>Die [Bonus [Pro]-Zertifikate] [Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] [Twin Win-Zertifikate] [Twin Win-Zertifikate mit Cap] (die ["Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] ["Twin Win-Zertifikate"] ["Twin Win-Zertifikate mit Cap"] oder die "Wertpapiere" bzw. ["Bonus-Wertpapiere"] ["Twin Win-Zertifikate"]) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].</p> |
| C.2 | <p>Währung der Wertpapieremission</p> <p>Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: [■■■].</p> |
| C.5 | <p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p> |
| C.8 | <p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.] [Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p> |
| C.11 | <p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]]</p> <p>[mit Einbeziehung in den Freiverkehr: [Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)]</p> |

| | |
|--------------------|---|
| | <p>[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]]</p> <p>Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung.]</p> <p>[ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p> |
| <p>C.15</p> | <p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird</p> |
| | <p>[[Reverse] Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die unbegrenzte [Reverse Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) mindestens gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten). [Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] partizipieren.] [Reverse Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von Null partizipieren.]</p> <p>Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht mindestens den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags fällt in diesem Falle entsprechend geringer aus, je [Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Capped Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Capped Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Höchstbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne</p> |

| |
|---|
| <p>Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht automatisch den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Capped Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikate wirken sich [Bonus Plus-Zertifikate: steigende] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Bonus Plus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.16) mindestens gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Bonus Plus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht mindestens den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Bonus Plus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[Twin Win-Zertifikate [mit Cap]: Ausgehend vom Startniveau (siehe E.3) wirken sich bei Twin Win-Zertifikaten [mit Cap] sowohl fallende (begrenzt bis zur Barriere (untere Kursgrenze) (siehe E.3)) als auch steigende [Twin Win-Zertifikate: (unbegrenzt)] [Twin Win-Zertifikate mit Cap: (begrenzt bis zum Cap (obere Kursgrenze) (siehe E.3))] Kurse des Basiswerts (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Twin Win-</p> |
|---|

| | |
|-------------|--|
| | <p>Zertifikate [mit Cap] aus. Bei Vorliegen des Schwellenereignisses, hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags vom Referenzpreis (siehe C.16) des Basiswerts am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Eine positive Partizipation (Teilhabe) an negativen Kursentwicklungen unterhalb des Startniveaus ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert. [<i>Twin Win-Zertifikate mit Cap</i>: Die Auszahlung ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag (siehe E.3) begrenzt.]]</p> |
| C.16 | <p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). Der letzte Referenztermin für den [jeweiligen] Basiswert ist der [■■■] (der "Bewertungstag").</p> |
| C.17 | <p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p> |
| C.18 | <p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>[[<i>Reverse</i>] Bonus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis), erhält der Wertpapierinhaber bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten am Fälligkeitstag mindestens den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag ausgezahlt. Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht mindestens den Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag ab. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Bonus-Zertifikat: niedriger] [Reverse Bonus-Zertifikat: höher] der [Referenzpreis des Basiswerts [mit der schlechtesten Performance]] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.] Die Rückzahlungsmodalitäten lauten wie folgt: [Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance]. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance].] [Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-</i></p> |

| |
|--|
| <p>of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag ausgezahlt, wenn [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis).</p> <p>Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht automatisch den Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag ab, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Capped Bonus-Zertifikat: niedriger] [Reverse Capped Bonus-Zertifikat: höher] der [Referenzpreis des Basiswerts [mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.] Die Rückzahlungsmodalitäten lauten wie folgt:</p> <p>[Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten</p> |
|--|

| |
|--|
| <p>Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance]. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance]. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]</p> <p>[[Reverse] Bonus Plus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikaten hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag ab, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [<i>Bonus Plus-Zertifikate:</i> unterschritten] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate:</i> überschritten] hat (kein Schwellenereignis) erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag mindestens den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag, maximal jedoch den Höchstbetrag ausgezahlt.</p> <p>Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag nicht mindestens den Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag ab, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je</p> |
|--|

| |
|---|
| <p>[Bonus Plus-Zertifikat: niedriger] [Reverse Bonus Plus-Zertifikat: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]] Die Rückzahlungsmodalitäten lauten wie folgt:</p> <p>[Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>[Auszahlungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag] Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten</p> |
|---|

| |
|--|
| <p>Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]</p> <p>[Twin Win-Zertifikate [mit Cap]: Bei Twin Win-Zertifikaten hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab [mit Cap:, wobei der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist]. Sofern jedoch [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese unterschritten hat (kein Schwellenereignis), partizipiert der Wertpapierinhaber nicht nur [mit Cap: bis zum Cap] an positiven (steigenden Kursen) Kursentwicklungen oberhalb des Startniveaus, sondern bis zur Barriere auch an negativen (fallenden Kursen) Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus. Damit kann der Wertpapierinhaber eines Twin Win-Zertifikats ausgehend vom Startniveau einerseits an steigenden [mit Cap: bis zum Cap] und andererseits bis zur Barriere an fallenden Kursen des Basiswerts positiv partizipieren. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt dazu, dass der Wertpapierinhaber nicht mehr an negativen (fallenden Kursen) Kursentwicklungen des Basiswerts positiv partizipieren kann. Bei Twin Win-Zertifikaten führen daher Kursrückgänge des Basiswerts unterhalb der Barriere (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags. Die Rückzahlungsmodalitäten lauten wie folgt:</p> <p>[Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate [mit Cap] mit Bezugsverhältnis Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [mit Cap: , maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag]. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet [mit Cap:, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag]. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet [mit Cap: , maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag].</p> <p>[Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate [mit Cap] mit Nominalbetrag Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [mit Cap: , maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag]. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet [mit Cap: , maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag]. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem</p> |
|--|

| | |
|--------------------|--|
| | <p>Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet [<i>mit Cap</i>: , maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag].]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des [entsprechenden] Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier [■ ■ ■]:[■ ■ ■], d.h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.]</p> <p>[ohne Währungsabsicherung: Der Auszahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Auszahlungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.]</p> |
| <p>C.19</p> | <p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p> <p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [■ ■ ■] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [■ ■ ■]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [■ ■ ■]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]]] (der "Referenzpreis").</p> |
| <p>C.20</p> | <p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>[ein Basiswert: Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [■ ■ ■].</p> <p>[ISIN: [■ ■ ■]]</p> <p>[Währung des Basiswerts: [■ ■ ■] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [■ ■ ■]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: [■ ■ ■]] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: [■ ■ ■]]]]</p> <p>[Emittent des Basiswerts: [■ ■ ■]]</p> <p>[Relevante Referenzstelle: [■ ■ ■]]</p> <p>[Relevante Terminbörse: [■ ■ ■]]</p> <p>[Indizes als Basiswert: Internetseite des Indexsponsors: [■ ■ ■]]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: [■ ■ ■]]</p> <p>Emittent/Fondsgesellschaft: [■ ■ ■]</p> <p>Internetseite der Fondsgesellschaft: [■ ■ ■]]</p> <p>[Edelmetalle als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: [■ ■ ■]]]</p> <p>[verschiedene Basiswerte (Worst-of): Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of)</p> |

| | | | | |
|---|---|---|--|-------------------------|
| zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt: | | | | |
| Basiswerte | [ISIN | [Währungen der Basiswerte | [Relevante Referenzstellen | [Relevante Terminbörsen |
| [■■■] | [■■■■] | [■■■] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ■■■] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ■■■] entspricht))] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] | [■■■■] | [■■■■] |
| Basiswerte | [Indizes als Basiswert: Internetseite des Indexsponsors | [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft | [Edelmetalle als Basiswert: Internetseite der Relevanten Referenzstelle | |
| [■■■] | [■■■■] | [■■■■] | [■■■■] | |
| <p>Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [deren] [seiner] Volatilität[en] sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seiner Volatilität(en) erhältlich sind: ■■■] [z. B.: [Aktien: Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die [entsprechende] Gesellschaft, die [entsprechende] Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle bzw. der [entsprechenden] Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die</p> | | | | |

Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depository Receipts:** Eine genaue Beschreibung der Depository Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [■ ■ ■]]** **[Währungswechselkurse:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indizes:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der [entsprechenden] vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die [entsprechende] Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten

Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [■■■]]** **[Edelmetalle, hier Gold:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d.h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Edelmetalle, hier Silber:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere Edelmetalle: [■■■]]]**

Bei [dem Basiswert][den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetall].]**

[Beschreibung des Basiswerts einfügen: [■■■] [z. B.: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie z. B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts

| | |
|--|--|
| | <p>("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depository Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]</p> <p>[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [■■■]]</p> <p>[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.]</p> <p>[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [■■■]]</p> <p>[Edelmetalle: Bei Edelmetallen ([Gold] [Silber] [■■■]) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]</p> <p>[weitere Edelmetalle: [■■■]]</p> |
|--|--|

Abschnitt D – Risiken

| | |
|------------|---|
| D.2 | <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende</p> |
|------------|---|

| |
|--|
| <p>Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität:</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:</p> <p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des</p> |
|--|

| | |
|------------|--|
| | <p>Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p> |
| D.6 | <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> |
| | <p>[Bonus-Wertpapiere: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder [ohne Reverse-Element: Unterschreiten] [mit Reverse-Element: Überschreiten] einer Kursschwelle (Barriere) durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] eintritt, führt dazu, dass die Voraussetzungen für die [Mindestzahlung des Bonusbetrags] [Zahlung des Höchstbetrags] nicht vorliegen und dass der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen. [ohne Reverse-Element: [ein Basiswert: Der Kurs des Basiswerts hat] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): Die Kurse der Basiswerte haben] maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags. Kursrückgänge des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führen zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags.] [mit Reverse-Element: Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei ein Wertpapier mit Reverse-Element auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags.]]</p> <p>[Twin Win-Zertifikate (mit/ohne Cap): Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d.h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d.h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] eintritt, führt dazu, dass die Voraussetzungen für die positive Partizipation an negativen Kursentwicklungen des Basiswerts bis zur Barriere nicht vorliegen und dass der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen. Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die</p> |

| |
|--|
| <p>Höhe des Auszahlungsbetrags. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses führen Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags.]</p> <p>Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>[Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt:</i> unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. In diesem Fall gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt:</i> unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Die maximale Auszahlung eines Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Bonus Plus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. In diesem Fall gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt:</i> unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Die maximale Auszahlung eines Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Reverse Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Ein Reverse Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Insofern ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag bei Reverse Bonus [Pro]-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal Null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt:</i> über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ein Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt:</i> über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Die maximale Auszahlung eines Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des</p> |
|--|

| |
|---|
| <p>Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Ein Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikat reagiert auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Die maximale Auszahlung eines Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Twin Win-Zertifikate: Der Wertpapierinhaber eines Twin Win-Zertifikats profitiert ausgehend vom Startniveau einerseits von steigenden und andererseits bis zur Barriere von fallenden Kursen des Basiswerts. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt dazu, dass der Wertpapierinhaber nicht mehr von Kursrückgängen des Basiswerts profitieren kann. Bei Twin Win-Zertifikaten führen daher Kursrückgänge des Basiswerts unterhalb der Barriere (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag.]</p> <p>[Twin Win-Zertifikate mit Cap: Der Wertpapierinhaber eines Twin Win-Zertifikats mit Cap profitiert ausgehend vom Startniveau einerseits bis zum Cap von steigenden und andererseits bis zur Barriere von fallenden Kursen des Basiswerts. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt dazu, dass der Wertpapierinhaber nicht mehr von Kursrückgängen des Basiswerts profitieren kann. Bei Twin Win-Zertifikaten mit Cap führen daher Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Auszahlungsbetrag. Die maximale Auszahlung eines Twin Win-Zertifikats mit Cap ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Twin Win-Zertifikate mit Cap ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps.]</p> <p>[Edelmetalle: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den [betreffenden] Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.][Währungswechselkurse: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des [betreffenden] Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.]</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>[Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die</p> |
|---|

| |
|---|
| <p>Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Wert [des Basiswerts][der Basiswerte] maßgeblich beeinflusst. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursrisiken [ein Basiswert: des Basiswerts ausgesetzt. [ohne Reverse-Element: Dabei führen Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags. D.h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.] [mit Reverse-Element: Wertpapiere mit Reverse-Element, die auf fallende Kurse setzen, können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.]]</p> <p>[verschiedene Basiswerte (Worst-of): der Basiswerte ausgesetzt. Dabei führen Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags. Für die Ermittlung der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d.h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der relativ niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko einen geringeren [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.]</p> <p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. [ohne Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs [ein Basiswert: des zugrunde liegenden Basiswerts] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): bereits eines Basiswerts] während der Laufzeit</p> |
|---|

| |
|--|
| <p>der Wertpapiere so stark [fällt] [fallen], dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag Null beträgt.] [<i>mit Reverse-Element:</i> Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> |
|--|

Abschnitt E – Angebot

| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt | | | | | | | | | | |
|-------------|--|----------------|----------------------|----------------|----------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken. | | | | | | | | | | |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen | | | | | | | | | | |
| | <p>Angebots- und Emissionsvolumen ([Anzahl] [Gesamtsumme] der Wertpapiere): [■■■] [Zertifikate] [Währungskürzel [■■■]] Emissionswährung: [■■■] [Bonusbetrag: [■■■]] [Höchstbetrag: [■■■]] [Bezugsverhältnis: [■■■]] [Startniveau: [■■■]] [Nominalbetrag: [■■■]] [Barriere: [■■■]] [Cap: [■■■]] [Beobachtungsperiode: [■■■] (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum [■■■] (das "Ende der Beobachtungsperiode"))[Datum des Beschlusses des Emittenten: [■■■]] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Basiswerte</th> <th>[Barrieren]</th> <th>[Startniveaus]</th> <th>[Bezugsverhältnisse]</th> <th>[Caps]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]</td> <td>[■■■]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Zulassung der Wertpapiere: [<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [<i>Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:</i> Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen:</i> [■■■]].] [[<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [<i>Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:</i> Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen:</i> [■■■]].] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]. [Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.] [Datum des Beschlusses des Emittenten: [■■■]] Erster Valutierungstag: [■■■] [<i>Angebot mit Zeichnungsfrist:</i> Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [<i>Angebot ohne Zeichnungsfrist:</i> Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [■■■]]</p> | Basiswerte | [Barrieren] | [Startniveaus] | [Bezugsverhältnisse] | [Caps] | [■■■] | [■■■] | [■■■] | [■■■] | [■■■] |
| Basiswerte | [Barrieren] | [Startniveaus] | [Bezugsverhältnisse] | [Caps] | | | | | | | |
| [■■■] | [■■■] | [■■■] | [■■■] | [■■■] | | | | | | | |

| |
|---|
| <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p> <p>[Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: [■■■]]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: [■■■] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [■■■]]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: [■■■]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: [■■■]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: [■■■]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: [■■■]]</p> <p>[Investorenkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.]</p> <p>Die Wertpapiere werden [in Deutschland] [und] [in Österreich] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: seit dem [■■■]] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 18. Mai 2015, einschließlich etwaiger Nachträge, wird das öffentliche Angebot fortgesetzt. Die neue Angebotsfrist beginnt am [■■■].]</p> |
|---|

| | |
|-------------------|---|
| | <p>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [■■■]]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [■■■]]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: [■■■]]</p> |
| <p>E.4</p> | <p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich potentieller Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [ein oder mehrere Basiswerte beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], z. B. durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p> |
| <p>E.7</p> | <p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger kann die Wertpapiere [ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns] [während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] [ohne Zeichnungsfrist: anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von [■■■])] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p> |

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten, die im Kern eine stärkere Ausschöpfung der Geschäftsbeziehungen mit den bereits adressierten Kundengruppen sowie eine Ausweitung der Kundenbeziehungen auf einen bislang nicht oder nur eingeschränkt bedienten Kreis an Firmenkunden (Adressen mit einem Umsatz ab 35 Mio. EUR, Private Equity Gesellschaften sowie Unternehmen im Non-Investment-Grade Bereich) beinhaltet. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.
- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.
- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Bonus-Zertifikaten bzw. Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu

einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag Null beträgt.

2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse-Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

2.1.3. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Twin Win-Zertifikaten bzw. Twin Win-Zertifikaten mit Cap

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag Null beträgt.

2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/sind das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch der Auszahlungsbetrag sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere über den betreffenden Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des betreffenden Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

2.2.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten

2.2.1.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es auch dadurch zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.1.2. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und des Vorliegens eines eingetretenen Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt des Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch eine solche Ausschüttung kann es auch zu einem Berühren oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten

2.2.2.1. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Die maximale Auszahlung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap von steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an der positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Auszahlung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap von steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an der positiven Kursentwicklungen

(steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es auch dadurch zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten

2.2.3.1. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Die maximale Auszahlung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber

besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3.2. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern nach der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Auszahlung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrieretrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es auch dadurch zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.4. Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten

Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrieretrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Der Auszahlungsbetrag ist bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal Null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31.

Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.5. Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Die maximale Auszahlung eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps (untere Kursgrenze). Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.6. Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Auszahlung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen unterhalb des Bonusbetrags liegenden Auszahlungsbetrag erhält.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Die maximale Auszahlung eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats partizipiert ausgehend vom Bonuslevel bis zum Cap (untere Kursgrenze) von fallenden Kursen des Basiswerts. Reverse Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Die Auszahlung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Auszahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.7. Verlustrisiken bei Twin Win-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei der Wertpapierinhaber eines Twin Win-Zertifikats ausgehend vom Startniveau einerseits von steigenden und andererseits bis zur Barriere, d.h. solange kein Schwellenereignis eingetreten ist, von fallenden Kursen des Basiswerts profitiert. Der Eintritt eines Schwellenereignisses führt dazu, dass der Wertpapierinhaber nicht mehr von Kursrückgängen des Basiswerts profitieren kann. Bei Twin Win-

Zertifikaten führen daher Kursrückgänge des Basiswerts unterhalb der Barriere regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung). Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.8. Verlustrisiken bei Twin Win-Zertifikaten mit Cap

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei der Wertpapierinhaber eines Twin Win-Zertifikats mit Cap ausgehend vom Startniveau einerseits bis zum Cap (obere Kursgrenze) von steigenden und andererseits bis zur Barriere (untere Kursgrenze), d.h. solange kein Schwellenereignis eingetreten ist, von fallenden Kursen des Basiswerts profitiert. Der Eintritt eines Schwellenereignisses führt dazu, dass der Wertpapierinhaber nicht mehr von Kursrückgängen des Basiswerts profitieren kann. Bei Twin Win-Zertifikaten mit Cap führen daher Kursrückgänge des Basiswerts unterhalb der Barriere regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann.

Die maximale Auszahlung ist in jedem Fall, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Twin Win-Zertifikate mit Cap bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung), wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es auch dadurch zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich

somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenergebnisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenergebnis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.3. Währungsrisiken

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei für das entsprechende Wertpapier positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger, als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Sofern der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die

Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Falle der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere

kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auf die sich die Wertpapiere beziehen ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder im Falle von verschiedenen Basiswerten (Worst-of), der einzelnen Basiswerte oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basiswerte (Worst-of) den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren, die ohne Reverse-Element ausgestattet sind, haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) sowie, bei auf Aktien und auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren, steigende erwartete Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken, vor allem, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Bei Wertpapieren, die mit Reverse-Element ausgestattet sind, haben in der Regel steigende Kurse des Basiswerts sowie, bei auf Aktien und auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren, sinkende erwartete Dividenden des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken, vor allem, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

Bei Twin Win-Zertifikaten, haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts sowie, bei auf Aktien und auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren, steigende erwartete Dividenden des Basiswerts

während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken, vor allem, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Schwellenereignisses steigt. Ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende hat einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufrispreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt

vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) voneinander), implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), das Zinsniveau oder, im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien, die Wiederanlage von Dividendenzahlungen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.5.6. Risiken bei Schwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (Worst-of) während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder einen Teil davon beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen

Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder einen Teil davon negativ beeinflussen, was sich damit auch auf den Wert der Wertpapiere und somit auch auf die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ auswirken kann.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) und/oder in auf den Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bezogenen Finanzinstrumenten tätig ist. Dies kann sich unter Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist, als das Aufgewendete Kapital.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der

Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist, als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/sind das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch der Auszahlungsbetrag sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden kann; insbesondere wenn der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung der Wertpapiere negativ auswirken und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden Prospekte sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar

Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, führen Kursrückgänge dieses Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags. D.h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Wertpapiere, die auf fallende Kurse setzen (Reverse-Element), können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, führen Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags. Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte können die negative Kursentwicklung auch nur eines Basiswerts nicht ausgleichen. D.h., für die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert (kein Worst-of) sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basiswerte, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basiswerte, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basiswerte entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung erhöht sich das Risiko eines Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine

andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 18. Mai 2015 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Bonus-Wertpapiere, der Twin Win-Zertifikate bzw. Twin Win-Zertifikate mit Cap (zusammen die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (d) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de und die unter (e) bis (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,

- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) die Basisprospekte vom 4. Juni 2013 und vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,
- (d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (e) die Satzung des Emittenten,
- (f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2013 und 2014, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2014 sowie der Zwischenbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 31. März 2015, wobei der Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
- (g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der

Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.),

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 61 bis 92) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 93 bis 161) aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 66 bis 97) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 98 bis 176) aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 4. Juni 2013 und der Basisprospekt vom 26. Mai 2014, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 und in dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 12. Mai 2015 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. März 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus &

Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 18. Mai 2015) zur Verfügung stehen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein oder verschiedene Basiswert(e) (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen oder verschiedene Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

4.1. Angaben zu den Bonus-Wertpapieren und Twin Win-Zertifikaten

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (zusammen die "**Bonus-Wertpapiere**") sowie Twin Win-Zertifikate und Twin Win-Zertifikate mit Cap (zusammen die "**Twin Win-Zertifikate**") (die "**Bonus-Wertpapiere**" und die "**Twin Win-Zertifikate**" zusammen die "**Wertpapiere**") mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die vorstehend genannten Wertpapiere können darüber hinaus den Namenszusatz "Pro" aufweisen, der für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag steht. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

(1) Einfluss des Basiswerts bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus-Zertifikate mindestens der

Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(2) Einfluss der Basiswerte bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(3) Einfluss des Basiswerts bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(4) Einfluss der Basiswerte bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(5) Einfluss des Basiswerts bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(6) Einfluss der Basiswerte bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(7) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von Null partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(8) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(9) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, auf den Höchstbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(10) Einfluss des Basiswerts bei Twin Win-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Ausgehend vom Startniveau wirken sich bei Twin Win-Zertifikaten sowohl fallende (begrenzt bis zur Barriere) als auch (unbegrenzt) steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus. Ausgehend vom Startniveau wirken sich fallende Kurse des Basiswerts nur bis zur Barriere positiv auf den Wert der Twin Win-Zertifikate aus. Wird die Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Schwellenereignis), so wirken sich ab diesem Zeitpunkt ausschließlich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Twin Win-Zertifikate aus. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag oberhalb des Startniveaus liegt, desto höher ist der Auszahlungsbetrag.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus aber oberhalb der Barriere gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, ohne die Barriere zu berühren oder zu unterschreiten, desto höher ist der Auszahlungsbetrag.

Folglich trägt der Inhaber von Twin Win-Zertifikaten das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

(11) Einfluss des Basiswerts bei Twin Win-Zertifikaten mit Cap bezogen auf einen Basiswert

Ausgehend vom Startniveau wirken sich bei Twin Win-Zertifikaten mit Cap sowohl fallende (begrenzt bis zur Barriere (untere Kursgrenze)) als auch steigende (begrenzt bis zum Cap (obere Kursgrenze)) Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus. Oberhalb des Caps wirken sich steigende Kurse des Basiswerts, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Twin Win-Zertifikate mit Cap aus. Wird die Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Schwellenereignis), so wirken sich ab diesem Zeitpunkt ausschließlich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Twin Win-Zertifikate aus, wobei der Auszahlungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den

Höchstbetrag begrenzt ist. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag oberhalb des Startniveaus liegt, desto höher ist der Auszahlungsbetrag wobei die maximale Partizipation (Teilhabe) eines Twin Win-Zertifikats mit Cap an dem Basiswert immer auf den Cap begrenzt ist.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus aber oberhalb der Barriere gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, ohne die Barriere zu berühren oder zu unterschreiten, desto höher ist der Auszahlungsbetrag.

Folglich trägt der Inhaber von Twin Win-Zertifikaten mit Cap das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

4.1.2.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere, wie unter 4.1.2. beschrieben, insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursrisiken der verschiedenen Basiswerte ausgesetzt. Sowohl die Höhe des Auszahlungsbetrags als auch die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrieren-Element) hängen bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of), wie unter 4.1.2. beschrieben, immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab, d.h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten.

Die Wertpapiere, welche sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht, auch nicht zu einem Teil, ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat, da allein der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezogenen Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) vornehmen.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Wertpapiere und Twin Win-Zertifikate mit jeweils verschiedenen Ausstattungselementen. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Auszahlungsbetrag). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an

einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Bonus-Zertifikate endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungstermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Bonus-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.13.1. Auszahlungsprofile der Wertpapiere

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Auszahlungsbetrags nicht begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(1a) Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(1b) Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Auszahlungsbetrags nicht begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder

einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d.h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(2a) Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2b) Auszahlungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Zudem ist die Höhe des Auszahlungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag

immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

(3a) Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(3b) Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Zudem ist die Höhe des Auszahlungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs

mindestens eines der Basiswerte, d.h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

(4a) Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(4b) Auszahlungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt wird. d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(5a) Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(5b) Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt wird. d.h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der

Basiswerte, d.h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(6a) Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(6b) Auszahlungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Auszahlungsbetrags nicht begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts theoretisch unbegrenzt partizipieren. Faktisch jedoch kann der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Auszahlungshöhe erreicht.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Reverse Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Reverse Bonus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Auszahlungsbetrag Null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an den für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Auszahlungsbetrag. Die maximale Höhe des Auszahlungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von Null erreicht.

(7a) Auszahlungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(7b) Auszahlungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw.

zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat ausgezahlt. Zudem ist die Höhe des Auszahlungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Anleger kann an einer für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Reverse Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts oberhalb des Caps.

(8a) Auszahlungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(8b) Auszahlungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Fälligkeit der

Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat ausgezahlt wird. d.h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und es ist allein die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Auszahlungsbetrags je Reverse Bonus Plus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist die Rückzahlung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Auszahlungsbetrag Null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt. D.h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(9a) Auszahlungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(9b) Auszahlungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und

dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(10) Twin Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Ausgehend vom Startniveau wirken sich bei Twin Win-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, sowohl fallende (begrenzt bis zur Barriere) als auch steigende (unbegrenzt) Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus. Die Höhe des Auszahlungsbetrags ist nicht begrenzt, d.h. der Wertpapierinhaber kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren. An der negativen (fallenden Kursen) Kursentwicklung hingegen partizipiert der Wertpapierinhaber auch nur positiv und solange kein Schwellenereignis eingetreten ist bis zum Kursniveau des Basiswerts oberhalb der Barriere.

Bei Vorliegen des Schwellenereignisses, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Eine positive Partizipation an negativen Kursentwicklungen unterhalb des Startniveaus ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Es gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Auszahlungsbetrag. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus aber oberhalb der Barriere gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, ohne die Barriere zu berühren oder zu unterschreiten, desto höher ist der Auszahlungsbetrag. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag das Startniveau, wird die positive Differenz zwischen Startniveau und Referenzpreis bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags nur dann berücksichtigt, wenn kein Schwellenereignis eingetreten ist. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag das Startniveau, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(10a) Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet.

(10b) Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet.

(11) Twin Win-Zertifikate mit Cap bezogen auf einen Basiswert

Ausgehend vom Startniveau wirken sich bei Twin Win-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, sowohl fallende (begrenzt bis zur Barriere (untere Kursgrenze)) als auch steigende (begrenzt bis zum Cap (obere Kursgrenze)) Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus. Die Höhe des Auszahlungsbetrags ist begrenzt, d.h. der Wertpapierinhaber kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts nur bis zum Cap partizipieren. An der negativen (fallenden Kursen) Kursentwicklung hingegen partizipiert der Wertpapierinhaber auch nur positiv und solange kein Schwellenereignis eingetreten ist bis zum Kursniveau des Basiswerts oberhalb der Barriere.

Bei Vorliegen des Schwellenereignisses, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Eine positive Partizipation an negativen Kursentwicklungen unterhalb des Startniveaus ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Dabei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Auszahlungsbetrag. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus aber oberhalb der Barriere gilt: Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, ohne die Barriere zu berühren oder zu unterschreiten, desto höher ist der Auszahlungsbetrag. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag das Startniveau, wird die positive Differenz zwischen Startniveau und Referenzpreis bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags nur dann berücksichtigt, wenn kein Schwellenereignis eingetreten ist. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag das Startniveau, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(11a) Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate mit Cap bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte

Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(11b) Auszahlungsprofil der Twin Win-Zertifikate mit Cap bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist, wird der Referenzpreis (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (so genannte europäische Betrachtung). Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Zusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte entweder ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle (z. B. Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Kurs (z. B. Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt unter Berücksichtigung des maßgeblichen Umrechnungskurses.

Lautet die Emissionswährung beispielsweise auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags erfolgt in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises entweder am Bewertungstag oder am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Wertpapiere können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, beispielsweise auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird in der Regel festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts

weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungstermin

Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des

jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;

3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
- c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das

bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

4.2. Angaben zum Basiswert

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) am Bewertungstag.

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst.

Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of), die den Wertpapieren zugrunde liegen, wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, (wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und seine/deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht - sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbiefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen

Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs.

Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D.h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d.h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D.h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährungs B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die

Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d.h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D.h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) an, d.h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und damit die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

A. Emissionsbedingungen für die Bonus-Wertpapiere

[Emissionsbedingungen
für die *[Marketingnamen einfügen: ●]* [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse *[ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen: ●] [Bull] [Bear]"*]]]

[mit Währungsabsicherung (Quanto)]

[mit Währungsumrechnung]

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2

Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert": ●;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|--|
| "ISIN": | •; |
| ["Emittent des Basiswerts": | •;] |
| ["Währung des Basiswerts": | • ("•") [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];] |
| ["Fremdwährung [A]": | •;] |
| ["Fremdwährung B": | •;] |
| "Emissionswährung": | • ("•"); |
| ["Relevante Referenzstelle": | •;] |
| ["Relevante Terminbörse": | •;] |
| ["Fondsgesellschaft": | •;] |
| [Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate : "Bonusbetrag": | •;] |
| [Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate : "Höchstbetrag": | •;] |
| ["Bezugsverhältnis": | •;] |
| ["Startniveau": | •;] |
| ["Nominalbetrag": | •;] |
| "Referenzpreis": | [•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] |
| | [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [•] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig |

auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung A/Fremdwährung B":**

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d.h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [●] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [●] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR ergibt, wie sie auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung/EUR":**

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der

vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

●;

["Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht

mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]Kurs** **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten

Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Emissionswährung": ●;
- [Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Bonusbetrag": ●;]
- ["Nominalbetrag": ●;]
- [Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:** "Höchstbetrag": ●;]

| "Basiswerte" | ["Relevante Referenzstellen"] | "Referenzpreise" | ["Startniveaus"] | "Barrieren" | ["Bezugsverhältnisse"] |
|---------------------------|-------------------------------|------------------|------------------|-------------|------------------------|
| ["Emittenten Basiswerte"] | ["Relevante Terminbörsen"] | | | | |
| ["ISIN"] | ["Fondsgesellschaften"] | | | | |
| ["Währungen Basiswerte"] | | | | | |

| "Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"] | ["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"] | "Referenzpreis" | "Startniveaus" | "Barrieren" | "Bezugsverhältnisse" |
|--|--|--|-----------------------|--------------------|-----------------------------|
| • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] | [•] | • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] | [•] | • | [•] |

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

"Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \quad]]$$

§ 3 Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.]

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung \neq Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Fälligkeitstag/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]

- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5 Abwicklungsart Zahlung

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:**

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": [Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •] entspricht [Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag

nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung

der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depository Receipts ("DRs")] [wie z. B.] [American Depository Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depository Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung

betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert

keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.

- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:] Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:]

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem

Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder

die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

- (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f]

[g] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

(•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

- In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn

Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des

betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der

Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 8 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

- (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

- [g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

B. Emissionsbedingungen für die Twin Win-Zertifikate

[Emissionsbedingungen
für die *[Marketingnamen einfügen: •]* [Twin Win-Zertifikate] [Twin Win-Zertifikate mit Cap]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|-----------------------------|--|
| "Basiswert": | •; |
| "ISIN": | •; |
| ["Emittent des Basiswerts": | •;] |
| ["Währung des Basiswerts": | • ("•") [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>]];] |
| "Emissionswährung": | • ("•"); |

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|------------------------------|--|
| ["Relevante Referenzstelle": | •;] |
| ["Relevante Terminbörse": | •;] |
| ["Fondsgesellschaft": | •;] |
| ["Höchstbetrag": | •;] |
| ["Bezugsverhältnis": | •;] |
| "Startniveau": | •; |
| ["Nominalbetrag": | •;] |
| "Referenzpreis": | • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]; |
| "Barriere": | •; |
| ["Schwellenereignis": | [mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das |

Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Zahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist

- (aa) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, gemäß der Formel:

$$\text{"Zahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Referenzpreis} - \text{Startniveau}).$$

- (bb) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet,

entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}).]$$

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist

- (aa) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Referenzpreis} - \text{Startniveau}).$$

- (bb) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}).]$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Twin Win-Zertifikate mit Cap):

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist
- (aa) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Startniveau + Referenzpreis – Startniveau).

- (bb) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Startniveau + Startniveau - Referenzpreis).]

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Twin Win-Zertifikate mit Cap):

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist
- (aa) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau überschreitet, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x (Startniveau + Referenzpreis – Startniveau).

- (bb) und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Startniveau entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten

Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}).]$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Fälligkeitstag/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

§ 5

Abwicklungsart Zahlung

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

(2)

- a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:**
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungskurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungskurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag

oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert.)]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite www.ecb.int] [●] (die "Publikationsseite") [der Europäischen Zentralbank] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:15] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei

denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend

definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]] [*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind:* Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten

Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt

nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;

- (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"),

der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f)]
- [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist

nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9 Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zum Basisprospekt vom 18. Mai 2015
(der "Basisprospekt")**

für

**die [Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-
Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus
Plus-Zertifikate]
[Twin Win-Zertifikate] [Twin Win-Zertifikate mit Cap]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●]
/ ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015],
einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und
erhöhen das Angebotsvolumen der [Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-
Angebotsvolumen einfügen: ●].]

[Im Falle der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots einfügen:

Das öffentliche Angebot der in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]
[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [4. Juni

2013] [26. Mai 2014], einschließlich etwaiger Nachträge, beschrieben und bereits öffentlich angebotenen [**Produktnamen einfügen: ●**] wird auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 18. Mai 2015, einschließlich etwaiger Nachträge fortgesetzt.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [**Basiswert einfügen: ●**].

[ISIN: ●]

[Währung des Basiswerts: ● [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**]]]

[Emittent des Basiswerts: ●]

[Relevante Referenzstelle: ●]

[Relevante Terminbörse: ●]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [**Alternative Indexart einfügen: ●**]

Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

| <u>Basiswerte</u> | <u>[ISIN</u> | <u>[Währungen der Basiswerte</u> | <u>[Relevante Referenzstellen</u> | <u>[Relevante Terminbörsen</u> |
|-------------------|--------------|--|-----------------------------------|--------------------------------|
| ● | ●] | ● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der | ●] | ●] |

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>Währung einfügen: ●] entspricht)) [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]]]</p> | | |
|--|--|---|--|--|

[Indizes als Basiswert:

| <u>Basiswerte</u> | <u>Indexart</u> | <u>Indexsponsor</u> | <u>Internetseite des Indexsponsors</u> |
|-------------------|--|---------------------|--|
| ● | [Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: ●] | ● | ● |

[Index-Lizenzhinweis einfügen:
Index-Lizenzhinweis
 ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

| <u>Basiswerte</u> | <u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u> | <u>Emittent/Fondsgesellschaft</u> | <u>Internetseite der Fondsgesellschaft</u> |
|-------------------|--|-----------------------------------|--|
| ● | ● | ● | ● |

[Index-Lizenzhinweis einfügen:
Index-Lizenzhinweis
 ●]]

[Edelmetalle als Basiswert:

| <u>Basiswerte</u> | <u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u> |
|-------------------|--|
| ● | ●]] |

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner

Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●]

[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seiner Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●*] ["EUR"]) ["USD"]) [*Alternativen Währungskürzel einfügen: ●*] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●*]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Fälligkeitstag: [*Fälligkeitstag einfügen: ●*]

Bewertungstag (letzter Referenztermin): [*Bewertungstag einfügen: ●*]

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:*

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●*]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: ●]*]

[*Bei neuem öffentlichen Angebot bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: Beginn [der Fortsetzung des] [des neuen] öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: ●]*]

Erster Valutierungstag: [*Datum einfügen: ●*]

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginnns gefasst wird:*

Datum des Beschlusses des Emittenten: [*Datum einfügen: ●*]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: •]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Maximale Zeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]**] **[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen wird das öffentliche Angebot fortgesetzt. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei neuem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Anfänglicher Ausgabepreis: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]]

[Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: Ab dem Tag des Beginns der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung:
[Methode und Verfahren einfügen: •]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr

(Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [**Alternativen Börsenplatz einfügen: •**].

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].

[**Ggf. die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, nennen:** Erster Börsenhandelstag: [**Datum einfügen: •**]]

[**Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [**Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)]

[**Alternativen Börsenplatz einfügen: •**].

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[**Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[**Name und Anschrift einfügen: •**]]

[**Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[**Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •**]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[**Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[**Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •**].]

[**Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [**Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG] [bzw.] [**Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 KMG] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[**Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts

gemäß § 9 WpPG] ***[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].***

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: ***[Bedingungen einfügen: •].***] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: ***[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].***]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den

Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestalten wurden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) sowie Informationen über die Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses

Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 18. Mai 2015
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Twin Win-Zertifikate

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 18. Mai 2015

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Bernd Wiedemuth

gez. Marina Eibl